

**INFOSCHREIBEN AN DIE MELDESTELLEN der  
„Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“**

Änderungen der Begriffe und Erläuterungen zur  
„Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“

Ab der Erhebung 2024 wird es eine neue Merkmalsausprägung geben:

**(9) „Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung“.**

Einzelheiten hierzu finden Sie in den Begriffen und Erläuterungen 2024, alle Änderungen zum Vorjahr sind gelb markiert.

Hintergrund:

Die Option des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung und stattdessen der direkten Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme wurde im Pflegeberufegesetz (PflBG) Ende 2023 erstmals für den dt. Referenzberuf Pflegefachmann/-frau gesetzlich verankert. Schon vor der gesetzlichen Verankerung der Verzichtsoption im PflBG wurde diese Möglichkeit bei der Anerkennung von Heilberufen in der Praxis angeboten. Man berief sich in diesen Fällen auf § 40 Abs. 3 PflBG bzw. entsprechende Paragraphen in den jeweiligen Fachrechten. Bisher wurde der Verzicht im Feld "Art der Entscheidung/Besonderheit im Verfahren" unter der Merkmalsausprägung (5) "Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren" erfasst. Da diese Merkmalsausprägung nicht eindeutig genug ist, wird für die Pflegeberufe ab 2024 die Merkmalsausprägung (9) „Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung“ eingeführt.